



Abwasserreglement

vom 7. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Personenbezeichnung	4
§ 2 Geltungsbereich, Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Abwasseranlagen, Definition Begriffe	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinden	4
§ 5 Projekt und Kreditbewilligung	5
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle	5
§ 8 Kanalisationsplanung, Genehmigung	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen, Gemeindezusammenarbeit, Überbauen	6
§ 10 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss, verschmutztes- nicht verschmutztes Abwasser, Durchleitungsrechte	6
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12 Abwasserkataster	7
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Anschlussrecht, Vorbehandlung	7
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16 Anschlussfrist	8
III. Bewilligungsverfahren	8
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18 Gesuchsunterlagen	8
§ 19 Prüfungskosten	9
§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer	9
§ 21 Projektänderung	9
§ 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
IV. Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 24 Abwasser	10
§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser, Strassen- und Platzwasser	11
§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
§ 27 Einleitungsbewilligung	12
§ 28 Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 29 Haftung	12
V. Abgaben, Finanzierung	12
1. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	12
§ 31 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	13
§ 32 Verjährung	13

§ 33	Zahlungspflichtige	13
§ 34	Verzug, Rückerstattung	13
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	13
2.	Erschliessungsbeiträge	14
§ 36	Kosten	14
§ 37	Beitragsplan, Inhalt	14
§ 38	Definition: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Mischfunktion	14
§ 39	Begriffsdefinition: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	15
§ 40	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	15
§ 41	Vollstreckung	15
§ 42	Bauabrechnung	15
§ 43	Beitragspflicht	15
§ 44	Fälligkeit	15
§ 45	Bemessung	16
3.	Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet)	16
§ 46	Sanierungsleitungen	16
4.	Anschlussgebühr	16
§ 47	Bemessung	16
§ 48	Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Zweckänderung	17
§ 49	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung, Zahlungsfrist	18
5.	Benützungsg Gebühr	18
§ 50	Grundsatz, Erhebung	18
§ 51	Bemessung, Spezialfonds, Minimalgebühr	18
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 52	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
§ 53	Strafbestimmungen	19
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
§ 54	Inkrafttreten	20
§ 55	Übergangsbestimmungen	20
§ 56	Revision	20
Anhang		21
	Anhang I Grundlagen/ Abkürzungen	21
	Anhang II Tarife	22

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, des § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

Personenbezeichnung ²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Übergeordnetes Recht ²Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe ¹Abwasseranlagen, im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der
Gemeinde ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen

³Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen. Die Reinigung erfolgt durch die regionale Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes.

⁴Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung, Sanierung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle (§ 2 V EG GSchG)

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung (§ 6 EGGSchG)	¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
Genehmigung (§ 20 EGGSchG)	² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen	¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vgl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).
Gemeindezusammenarbeit, § 4 EGGSchG	² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.
Überbauen	³ Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Private Abwasseranlagen, Hausanschluss	¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.
Verschmutztes – nichtverschmutztes Abwasser Art. 11 GSchV	³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
Durchleitungsrechte ZGB Art. 691	⁴ Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubewilligung nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. ⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

§ 9 EGGSchG

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er lässt die erforderlichen kantonalen Zustimmungen einholen.

⁴Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzureinigen.

Vorbehandlung
§ 6 V EGGSchG

⁵Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren,

können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die nach GEP vorgesehene Abtrennung des Sauberwassers zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Der Gemeinderat kann die Überprüfung bestehender Abwasseranlagen verlangen.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind nach Fertigstellung an die öffentliche Kanalisation, spätestens innert der vom Gemeinderat verfügten Anschlussfrist, anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

²Die nachstehenden Unterlagen (je 3-fach) werden benötigt.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 (Kanalisationskataster) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Hausanschluss und Lage der Kanalisation

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) und Längenprofil oder Höhenkotierung von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Abwasseranfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammssammler
 - Versickerungsanlagen
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
 - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist zu kontrollieren. Die Anlage hat den Gewässerschutzvorschriften zu entsprechen. Der Gemeinderat kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen / Kanalfertigkeitsaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrösse, Kaliber sowie Name des Unternehmers.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, Norm SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

²Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes
Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

-Fremdwasser

a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

-Dachwasser

b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

-Versickerungen

c) Versickerungen
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

Strassen- und
Platzwasser

²Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen
Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze
Plätze, Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer und/oder zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe ¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung ¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen

Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke ³Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 31

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Der Tarif und die Gebührenordnung werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Sie bilden als Anhang einen integrierenden Teil dieses Reglementes.

§ 32

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ³Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 37

Beitragsplan

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

²Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Begriffsdefinition:

Basiserschliessung

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

Anlagen mit Mischfunktion

⁴Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Begriffsdefinition:
Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung
(Instandsetzung)

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Auflage und Mitteilung
Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Baubrechnung

¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 43

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel zu 100 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Hat der Anzuschliessende Kosten an die Groberschliessung und/oder Feinerschliessung zu tragen reduzieren sich die Anschlussgebühren um max. 30%.

3. Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet)

§ 46

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um max. 30% ermässigt.

4. Anschlussgebühr

§ 47

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Gebäude wie folgt zusammen:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen;
- b) Pro m² Gesamtgeschossfläche

Definitionen:
- Gebäudegrundfläche ²Als Gebäudegrundfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

- Gesamtgeschossfläche ³Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf allen 4 Seiten geschlossen sind.

Nicht angerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- c) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, und deren Dachwasser versickert wird, werden sowohl auf der Gebäudegrundfläche als auch auf der Gesamtgeschossfläche keine Anschlussgebühren erhoben.

Industrie und Gewerbe	⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann die Gebühr gemäss Tarifierhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
Landwirtschaftsbetriebe	⁵ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind die Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden dabei wie Gewerbebetriebe beurteilt.
Schwimmbassins	⁶ Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m ³ Nettoinhalt erhoben gemäss Tarifierhang.
Reduktionen	⁷ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarifierhang reduziert. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Drainage-/Meteorleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung. ⁸ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden. ⁹ Bei bewilligten Regenwassernutzungsanlagen, welche für das Kanalisationsnetz im Sinne einer Retention wirken, kann der Gemeinderat eine Reduktion der Anschlussgebühren für die Gebäudegrundfläche bis max. 25% gewähren. ¹⁰ Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigen Materialien ausgeführt sind. ¹¹ In gerechtfertigten Fällen, kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
Zuschläge	¹² Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 48

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingten erweiterten Flächen gemäss § 47 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

Zweckänderung ³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 49

Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

Sicherstellung ²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Zahlungsfrist ⁴Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5. Benützungsgebühr

§ 50

Grundsatz, Erhebung ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt vierteljährlich.

²Die Benützungsgebühren werden als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt vierteljährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

Bemessung ¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Tarif im Anhang.

²Bei Liegenschaften mit eigenem Wasser legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr aufgrund einer Pauschale oder dem geschätzten Wasserverbrauch fest (vgl. Tarif im Anhang).

³Die Betriebe (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe,

Kühlwasser usw.), deren betriebliche Frischwasserbezüge nachgewiesenermassen und erlaubterweise nach dem Gebrauch nicht in die Kanalisation gelangen, haben die entsprechenden Benützungsgebühren nach Abs.2 zu entrichten.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich auf Kosten der Gesuchsteller von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Fremdwassernutzung

⁵Sämtliches Wasser, welches nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, in irgend einer Form genutzt und der Kanalisation zugeführt wird, ist bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat entscheidet über eine zusätzliche Messung zu Lasten des Abonnenten.

Auf diesen Verbrauch werden die Benützungsgebühren erhoben (vgl. Tarif im Anhang).

Der Gemeinderat kann über eine evtl. Reduktion entscheiden.

Bestehende Brunnenanlagen, deren Überläufe in die Kanalisation entwässern, sind gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) zu sanieren.

Spezialfonds

⁶Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

Minimalgebühr

⁷Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 52

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 53

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 7. Dezember 1992 mit den jeweiligen Teiländerungen und Gebührentarifen aufgehoben.

§ 55

Übergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Baugesuche, die vor dem Stichtag (Inkraftsetzung des Reglementes) auf der Gemeindekanzlei eingetroffen sind (Eingangsstempel), werden noch nach alter Gebührenregelung behandelt.

§ 56

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2005

Der Gemeindeammann

Hans Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Stalder

Anhang I Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis

- (GSchG) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- (GSchV) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- (Baugesetz, BauG) Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- (ABauV) Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994
- (EG GSchG) Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
§ 14
¹Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
²Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
- (V EG GSchG) Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
- (GG) Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978
§ 20 Abs. 2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
lit. i
den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- (VRPG) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968
- (DI) Aarg. Kantonales Departement des Innern
- (BD) Aarg. Kantonales Baudepartement
- (ZGB) Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- (OR) Obligationenrecht
- (GEP) Generelle Entwässerungsplanung
- (VSA) Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Anhang II	Tarife			
Erschliessungsbeitrag (§ 45)	- Groberschliessung	max.	70 %	
	- Feinerschliessung	in der Regel	100 %	
Anschlussgebühr (§ 45,46, 47)	Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:			
	a) pro m ² Gebäudegrundfläche und in die Kanalisation entwässerte Hartflächen	CHF	35.00	
	b) pro m ² Gesamtgeschossfläche	CHF	20.00	
	(Reduzierte) Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten :		um max.:	
	- gewerbliche und industrielle Lagerflächen		50.00%	
	- gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen		33.33%	
	c) Schwimmbassins pro m ³ Nettoinhalt	CHF	20.00	
	d) Reduktionen gemäss § 45 und § 46:			
	- Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung	max.	30 %	
	- Bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen	max.	30 %	
e) Reduktionen gemäss § 47: Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ.				
- Dachwasser wird versickert	max.	100 %		
- Eigene Leitung zum Vorfluter	max.	50 %		
- Retention Dachbegrünung	max.	40 %		
- Retention Regenwassernutzung	max.	25 %		
Einleitung in öffentliche Drainage- /Meteorleitung berechtigt zu keiner Reduktion.				
Benützungsgebühr (§ 50, 51)	- pro m ³ bezogenes Frischwasser	CHF	2.00	
	- pro m ³ Fremdwasserverbrauch (gemäss Zähler)	CHF	2.00	
	- Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zuschlag zwischen 10 – max. 20% der Benützungsgebühr festzulegen.			
	- Zuschlag Vorfinanzierung/Erneuerungsfonds:			
	pro m ³ bezogenes Frischwasser	CHF	0.30	
	pro m ³ Fremdwasserverbrauch (gemäss Zähler)	CHF	0.30	
	- Der durchschnittliche jährliche Haushaltsverbrauch an Frischwasser beträgt zur Zeit 150 m ³ .			
	- Minimalgebühr (Pauschalen) für nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz aber an Kanalisation angeschlossene Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für Betriebe gem. § 51 Abs. 3:			
	- Einpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung	CHF	100.00	
	- Zweipersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung	CHF	200.00	
- Mehrpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung	CHF	300.00		
- Betriebe gem. § 51 Abs. 3 werden vom Gemeinderat festgelegt				

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2005

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Schärer

Hans Rudolf Stalder